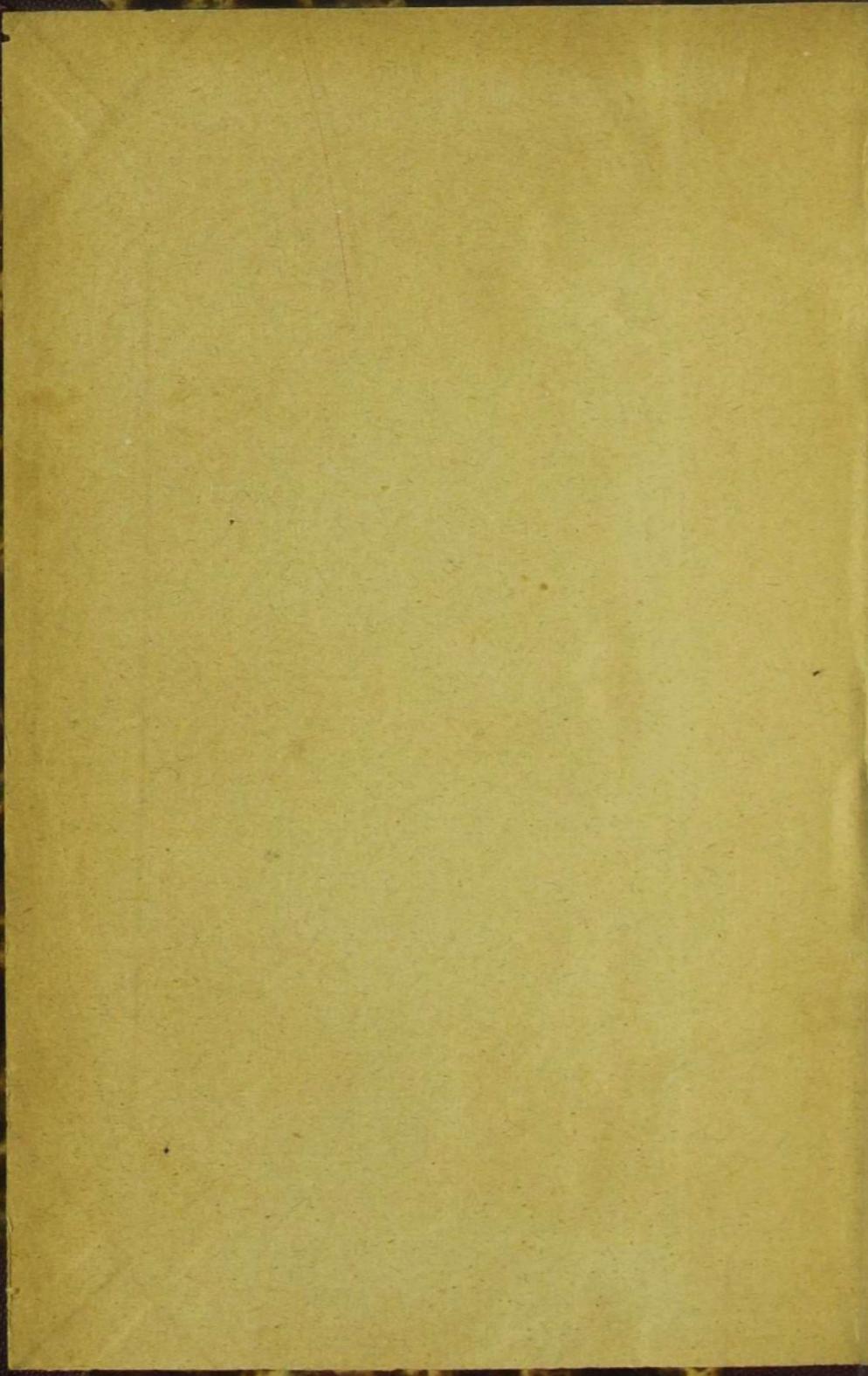
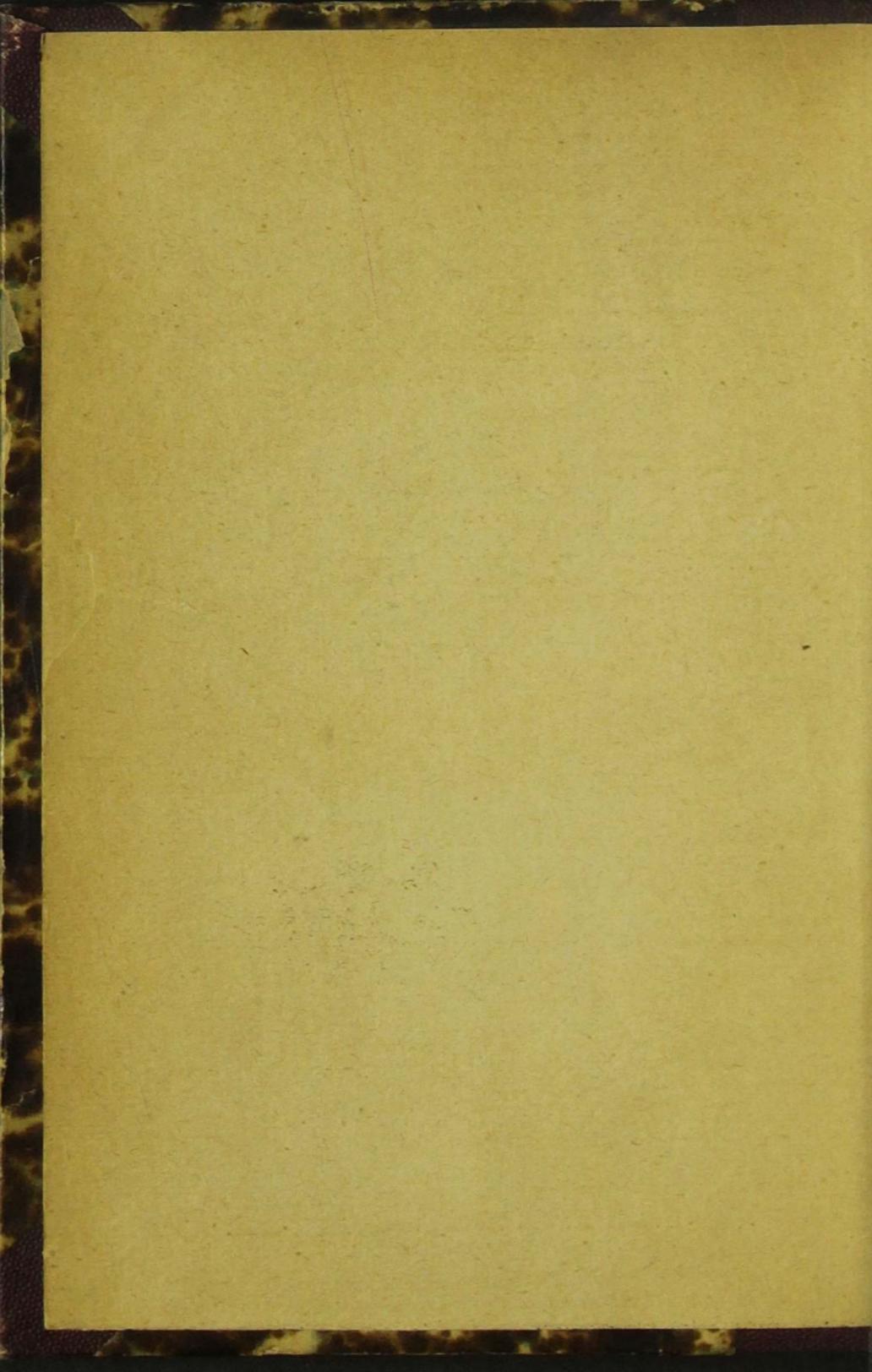


I  
130694









W. Messenhauser's  
staatsbürgerlicher  
**R e c h t s s c h a f t.**

---

II.

**G r u n d z ü g e**

einer freien

**G e m e i n d e**

und

**Bezirksverfassung,**

vorgelegt den neuen

**Gemeindeausschüssen**

der

**österreichischen Länder.**

---

**Wien.**

Verlag von Tondler et Comp.

1848.



## V o r w o r t.

---

Die Gebildeteren, deren Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten seit den herrlichen Märztagen geweckt ist, werden wissen, welche Güter das Vaterland von der Thätigkeit der Nationalversammlung in Frankfurt und dem darauf folgenden österreichischen Reichstage in Wien zu erwarten hat. — Unermeßliches haben wir empfangen. — Neue Grundrechte für den deutschen Menschen, neue Grundrechte für das deutsche Volk, neue Grundrechte für den deutschen Staat.

Zur Betrübniß aller Patrioten liegen hundert Anzeichen vor, daß das in Frankfurt zu erwartende Grundgesetz kein vollständiges sein wird. Die Gesetzgeber werden auf Schwierigkeiten ohne Zahl von außen stoßen, und ihre Berathungen schon deßhalb eine unabwendbare Beschränkung der vorgesezten Arbeiten erleiden. — Jeder Denkende wird einsehen,

daß sich das Werk der Gesetzgebung in Frankfurt bezüglich der Wichtigkeit der einzelnen Punkte in folgende zwei Classen theilen läßt:

1. In die moralischen Interessen, ausgedrückt durch die Freiheit und Einheit des deutschen Volkes;
2. in die materiellen Interessen, repräsentirt durch Landescultur, Gewerbe, Industrie, Handel u. s. w.

Die moralischen Interessen werden den materiellen Interessen wie billig vorgehen müssen. An der Spitze der letzteren steht eine freie Gemeinde- und Bezirksverfassung mit einem gerechten Maß der Steuerpflicht nach der Steuerkraft.

Nun kann es sehr wohl geschehen, daß es der Gesetzgebung in Frankfurt wie in Wien dieses Jahr unmöglich wird, sich mit der Einführung der freien Gemeindeverfassung zu beschäftigen.

In dem einen wie in dem andern Falle, ob nämlich und wie, d. h. in welchem Umfange die Frage der freien Gemeindeverfassung in Frankfurt und Wien zur Sprache wird kommen können oder nicht, ist es die heilige Pflicht der Wissenschaft, der Gesetzgebung vorzuarbeiten, die Schatzkästen der Erfahrung aufzu-

schließen und den Blick des Publicums auf vorhandene Einrichtungen zu lenken, deren Verpflanzung auf den Boden der Heimat nicht lebhaft genug gewünscht werden kann. — Aus diesem Anlasse ist unsere vorliegende Arbeit entstanden.

Wir rufen im Namen des öffentlichen Wohls alle wahren Vaterlandsfreunde auf, sich derselben zur Ausbildung ihrer eigenen Meinung, mithin ihres späteren Wollens und Wünschens in dieser Sache zu bemächtigen. Was wir mit ihrem Inhalte zum Lesen, zum Nachdenken und weiters zum Handeln anbieten, ist nicht von heute und gestern, es ist durch die Erfahrung eines Jahrhunderts satksam erprobt. Das Land, welches unter diesen Einrichtungen lebt, ist das reichste, bestbebaute in ganz Europa. Eine bessere Gemeinde- und Bezirksverfassung gibt es nicht.

An Euch, Landsleute, liebe Mitbürger, ergeht deßhalb die Mahnung: die Freiheit zu einer wahren Bedeutung zu erheben.

Das Petitionsrecht steht Euch offen. So wie Ihr geprüft habt, so wie Ihr findet, daß es sich bei einer solchen Gemeinde- und Bezirksverfassung ganz anders lebt, als unter Euren grundherrschaftlichen Gerichts- und Verwal-

tungsbehörden, ganz anders, als unter dem Hemmschuhe veralteter Kreisämter, so habt Ihr bloß Eure Wünsche auszusprechen, und diese Gemeinde- und Bezirksverfassung wird Euch durch die Arbeit eines Ausschusses der Reichsstände dieses oder des nächsten Jahres, vielleicht noch in mehreren Puncten verbessert, zum herrlichen Eigenthume werden.

Leset, prüft und dann spricht Euren Willen, Euer Verlangen aus.

Da durch eine solche Gemeinde- und Bezirksverfassung die Wirthschaftsämter, die Kreisämter ganz zusammenfallen, die Landesverwaltungsbehörde sich in eine ganz neue Form mit wenig Gliedern umschmelzen wird, so werden namentlich die Beamten, deren Quiescirung in unabweislicher Aussicht steht, sehr wohl thun, sich am ersten mit dem Wesen dieser neuen Gemeinde- und Bezirksverwaltung bekannt zu machen. — Sie begehen das größte Uebel an sich selbst und ihren Familien, sobald sie es nicht thun. Die Gesetzgebung wird, auch ohne den Ruf der Presse und Wissenschaft, von allen Seiten gedrängt werden, den socialen Bau der Nation durch die freieste Gemeindeverfassung zu begründen. Denn nur mit ihr ist die baldigste Hebung der drohendsten Nothstände der Zeit

denkbar. Das unbegranzte Streben nach einer besseren Zukunft hat durch sie ein Ziel, für jedes Auge sichtbar, ein Ziel, für jeden Einzelnen ohne Unterschied des Standes erreichbar.

Da das Volk alle seine Beamten und Besoldeten selbst wählt, so werden diejenigen, die eben nur Beamte sein können, unstreitig das Klügste thun, den Gemeinden in der Aneignung der kommenden Einrichtung vorzugehen, und durch aufrichtige, ungeheuchelte Theilnahme an einer so bewunderungswürdigen Verfassung sich dem Vertrauen der Wähler bei Zeiten erkennbar zu machen.

Wien, am 28. Mai 1848.

W. Messenhauser.



## Einleitung.

---

Worin die außerordentlichen Vortheile dieser Gemeinde- und Bezirksverfassung klar gemacht werden.

1. Politik heißt für den praktischen Geschäftsmann jene Kenntniß von der Einrichtung seines Staates, wodurch seine Angelegenheiten aller Art gesichert und befördert, oder wodurch sie unzähligen Willkürlichkeiten und Ungehörigkeiten, täglich wie stündlich, ausgesetzt sind.
2. Dieser letztere Fall bestand vor der glorreichen Revolution der Märztag, wodurch sich der österreichische und deutsche Staatsbürger das ihm von Gott und Natur gebührende Recht zurück erwarb, in seinen Angelegenheiten mitzusprechen, und also nach selbstgegebenen Gesetzen regiert zu werden.
3. Jeder Staatsbürger ohne Unterschied hat Kenntniß vom Staatswesen zu haben; sonst wird er nie klar angeben können: ob seine Interessen schlecht stehen durch Schuld der Regierung oder durch Schuld eines Anderen.

4. Es gibt aber eine Kenntniß höherer und niederer Politik. Die erstere ist nicht Jedermanns Sache. Wohl ist jeder Staatsbürger dazu berufen, aber nur Wenige sind auserwählt. Die Kenntniß der niedern Politik dagegen muß Jedem ohne Unterschied nach Maßgabe seiner Verstandeskkräfte und seiner Erziehung am Herzen liegen; denn Jeder hat thätig, d. i. durch Rath und Stimmgebung, zum Besten des Gemeinwesens mitzuwirken, was er aber nicht kann, wenn er nicht anzugeben weiß, um was es sich handelt. Es ist zwar der menschlichen Natur eigen, über Dinge lebhaft mitzusprechen, die man nicht versteht, aber eine Stimmgebung ins Blaue bei Gemeinde- und Landesachen ist gewiß vom größten Uebel.
5. Die höhere Politik beschäftigt sich mit dem Gedeihen des Volkes und Staates in großen Verhältnissen.
6. Die niedere Politik hat es mit dem Gedeihen der kleinen Verhältnisse zu thun. Sie fängt mit dem Gemeinwesen an, das mit dem Bezirkswesen auf das Engste verbunden ist, und hört bei den Provinzialangelegenheiten auf.
7. Es muß jeder Staatsbürger folgende Wahrheit wohl verstehen: Die großen Verhältnisse des Staates können vortrefflich stehen, und in den Angelegenheiten der Gemeinde, des Bezirkes, der

Provinz wird Jammer, Armuth und Trostlosigkeit vorherrschen. — Dagegen, wenn Kraft und Wachstum vorhanden ist in den Gemeinden, in den Bezirken, in den Provinzen, so kann es an der erfreulichsten Entwicklung der großen Verhältnisse des Staates nimmermehr fehlen. — Oder mit anderen Worten: Ist das Volk reich, so ist es auch der Staat; aber nicht immer heißt es auch umgekehrt: Der Staat ist reich, folglich muß auch das Volk reich sein.

8. Die Grundlage der Volkskraft beruht auf der Familie. Sind die Tugenden vorhanden, auf denen das Familienglück beruht, so wird auch über die zu fordernden Tugenden des Volkes keine Klage zu führen sein. Sind die Familienbände locker, so gehen auch die Bände, welche die verschiedenen Gesellschaftsclassen zur Nation verknüpfen, einer Krisis entgegen, wie solches leider der Fall ist in unseren Tagen, wo der Arbeiter gegen den Brodherrn, der Bauer gegen den größern Grundbesitzer, der Besitzlose gegen den Eigenthümer jeder Art mit Forderungen auftritt, die nicht zu erfüllen sind.
9. Die Grundlage der Staatskraft beruht auf der Gemeinde. Die Gemeinden müssen einen Bau haben, daß sie wie Felsendämme trogen im Ocean der Staatsrevolutionen. Stehen sie unerschütterlich fest, so ist der Staat nicht verloren; im

Gegentheil, aus ihren kleinen Wurzeln schöpft der Stamm der Staatsreihe unüberwindliche Stärke.

10. Von solcher Art nun ist die Gemeinde- und Bezirksverfassung, welche ich, geleitet von dem Bestreben, meinen Mitbürgern nützlich zu werden, ihrem Nachdenken übergebe, auf daß sie sich ihr eigenes Urtheil darüber ausbilden und dann ihre Wünsche laut werden lassen, damit ihre Gemeinden sich ähnlicher segensreicher Einrichtungen für die Zukunft zu erfreuen haben. — Die schlagenden Vortheile, welche dem Staatsbürger durch eine solche Gemeindeverfassung zu Theil werden, sind der Reihe nach folgende:

11. Die Gemeinde ist dadurch zum Wächter ihrer Interessen gemacht.

Welche Aussicht auf Ehre für Jeden! welche nahe Befriedigung des Ehrgeizes auch für den Letzten, der in der allgemeinen Versammlung mitzusprechen und mitzustimmen hat!

12. Dem Volke ist die Verfügung über sein Eigenthum in die Hände gegeben. Es regiert sich also selbst, und sein Leben ist der Mehrzahl nach wie das in einem absoluten Freistaate.

13. Alle Steuerpflichtigen ohne Unterschied nehmen Theil an der Vertretung und Verwaltung des Landes, und jeder Verein von Staatsbürgern ist zur Wahrung seiner Interessen berufen. Da

sonach die Handels- und Gewerbsleute, die Personalisten ohne Unterschied ihre Versammlungen halten; da sie ferner an der Verwaltung der Gemeinde und des Bezirkes ihren Antheil haben, so ist auch keinem Arbeiter die nächste Thüre zur Abhilfe seiner Noth verschlossen. Es muß schon sehr weit kommen, bis es für ihn nöthig wird, den langen Beschwerdeweg zum Ministerium einzuschlagen.

14. Den Haupttheil an den öffentlichen Rechten hat der Besitz. Aber alle Besitzer haben ohne Unterschied des Besitzes eine ganz gleiche Stimme und ganz gleiche Befugniß in der Gemeindeverwaltung, und können, eben weil das Recht in dem Besitze und nicht in der Person beruht, dessen Ausübung bei eigener Verhinderung einem Stellvertreter übergeben.
15. In der Verfügung, daß aus der Zahl der drei höchst Besteuernten der erste Gemeindebevollmächtigte zu wählen sei, liegt für die anderen Besitzer keine Ungerechtigkeit oder Verkürzung, denn es ziemt sich, daß der natürliche Einfluß, welchen das Eigenthum im Privatleben gewährt, auch in der Ordnung der öffentlichen Verhältnisse anerkannt und festgestellt werde.
16. Eben so natürlich und gewiß ist es, daß derjenige, welcher am meisten Interesse an einer zweckmäßigen Verwaltung hat und eine höhere

Beisteuer dazu liefert, auch eine gewichtigere Stimme abgeben dürfe.

17. Andererseits zweckt diese Verfügung dahin ab, in jenen Besitzern den nicht sehr regen Gemeingeist anzueisern; denn obwohl das Bewußtsein der Macht süß schmeckt und das Verlangen darnach auch in solchen Gemüthern zu hellen Flammen ausschlägt, die die Macht am wenigsten nützlich zu gebrauchen verstehen, so gibt es doch andererseits viele Reiche, die aus Liebe zur Bequemlichkeit für das allgemeine Beste sich persönlich durchaus nicht anstrengen wollen. Ein solches Zurückziehen vom Gemeinwesen darf gar nicht geduldet werden.

Es ist also

18. die weise Verfügung des Gesetzgebers: daß der erste Gemeindebevollmächtigte selbst für das verantwortlich bleibt, was in seiner Abwesenheit vorgeht, und daß sein Stellvertreter gleich dem Geschäftsführer nur in seinem Namen und auf seine Gefahr hin handelt.
19. Da das Volk seine Bevollmächtigten und durch diese seine Beamten wählt, da es in seinen ordentlichen wie in außerordentlichen Versammlungen Gelegenheit hat, über alles ihm auf dem Herzen Liegende Beschwerde zu führen, die Beschwerde selbst einregistriren zu lassen, so ist es, so weit menschliche Weisheit vor Willkür,

Bedrückung, Anmaßung, Betrug zu schützen vermag, von diesen Geißeln Seitens seiner Beamteten sicher.

20. Den wichtigsten Vortheil aber erlangen die Gemeinden in dieser Verfassung durch das Recht, die Summe der ihnen zugemutheten Steuer selbst nach Besitz und Vermögen zu vertheilen.
21. Die Gemeinde weiß sonach, wann eine Steuerlast für sie unerschwinglich wird.
22. Der Staat kann sich in außerordentlichen Lagen mit größerem Vertrauen an die Vaterlandsliebe des Volkes wenden, wenn es diesem überlassen ist, selbst die Mittel und Wege aufzusuchen, die dem Staate unumgänglich nöthigen Steuern herbeizuschaffen.
23. Die Art der Steuereinhebung schützt jeden Zahlungsunfähigen vor grausamen Executionsmitteln, während, was nicht genug berücksichtigt werden kann, doch auch der Staatsschatz nicht zu kurz kommt.
24. Die Gemeinde hat es ganz in den Händen, ihren Armen zu helfen, Krankheitsnoth zu mindern, das allgemeine Gut zu vermehren. Sie wird dadurch alle jene giftigen Quellen abgraben, wodurch der scheußliche Kampf zwischen den Besitzern und Besitzlosen in manchen Gegenden des Welttheils auf dem Ausbruche steht.
25. Nur jenes Volk, welches den wunderbaren

Werth einer solchen Verfassung begreift, welches  
 alle gesetzlichen Mittel einschlägt, um je früher,  
 je besser damit versehen zu werden, hat die an-  
 geborne Fähigkeit, der Freiheit würdig zu sein.  
 Nur jene Gemeinden, welche mit solchen Verfas-  
 sungen beschenkt sind, stehen in den Stürmen  
 dieser außerordentlichen Zeit wie Felsen im  
 Meere. Der Aermste ist reich, weil Jedermann  
 durch eine so treffliche Einrichtung zu der prak-  
 tischen Tugend hingelenkt wird. Einer für  
 Alle und Alle für Einen.



# Beschreibung

der

Gemeinde- und Bezirksverwaltung; die Beamten, welche dabei nöthig sind, deren Befugnisse und Pflichten.

1. Die nachstehenden Grundzüge einer Gemeindeverfassung sind das Werk der Regierung der glorreichen Kaiserin Maria Theresia in dem Theile ihrer Staaten, welche am Tage der Constitutionsverleihung zu den Waffen griffen, um die schimpflichen Ketten des Metternich'schen Systems weniger zu brechen, als sie zu rächen. Sie sind mit eben so tiefer Einsicht in das Wesen des Staates, als mit reifer Erfahrung ins Werk gesetzt worden, und können demnach den heutigen Volksgesetzgebern als ein lange nicht genug beachtetes Beispiel empfohlen werden.

2. Bei der Errichtung dieser Gemeindeverfassung ward ein doppelter Zweck ins Auge gefaßt: das Volk zum Wächter seiner Interessen zu machen, und ihm die Verfügung über sein Eigenthum in die Hände zu legen, anderseits aber der Regierung die Aufsicht

und die kräftige Einwirkung auf alle öffentlichen Verhältnisse zu sichern, die Fäden der Verwaltung nach gehöriger Abstufung zu ordnen, und den gleichmäßigen Gang des Staatslebens in allen seinen Theilen herzustellen.

3. Das dringendste Bedürfniß hiebei war die Ordnung des Volkshaushaltes, sowohl für Gemeinden, als für Staatszwecke, und die Abstellung aller Willkür und jeglichen darauf sich beziehenden Mißbrauches. Das die gesammten Gemeindeverhältnisse umfassende Fundamentalgesetz enthält die folgenden Bestimmungen.

4. Der Inbegriff der einer Gemeinde zustehenden Befugnisse concentrirt sich in der allgemeinen Versammlung aller in der Steuerrolle der Gemeinde eingetragenen Besitzer.

5. Dieser Versammlung ist das unumschränkte Recht eingeräumt, über sämtliche Gemeinde-Angelegenheiten zu berathschlagen und zu verfügen.

6. Die laufende Verwaltung des Gemeindevermögens und das Recht der Vertretung der Gemeinde in allen Vorkommenheiten ist einer Deputation von Gemeindebevollmächtigten übertragen.

7. Diese Deputation besteht aus drei Bevollmächtigten der Besitzer, nebst einem Bevollmächtigten des Personal- und einem Bevollmächtigten des Handelsstandes.

8. Sie dürfen und können nur unter der Ab-

hängigkeit und Verantwortlichkeit gegen die allgemeine Versammlung aller Steuerbaren handeln.

9. Außer diesen fünf Bevollmächtigten hat jede Gemeinde einen Geschäftsführer (Syndicus), einen Gemeindevoten und einen Steuereinehmer. Sie selbst steht unter dem Schutze und der Aufsicht des unmittelbar von der obersten Steuerbehörde abhängigen Bezirksvorstehers.

10. Kleine Gemeinden mit zu wenigen Besitzern werden größeren zugewiesen, und wo dieses nicht thunlich, durch einen Geschäftsführer verwaltet.

Nähere Bestimmungen über die allgemeine Versammlung.

11. Zur Theilnahme hieran sind Alle berechtigt, die im Territorium der Gemeinde ein auf ihren Namen eingetragenes Gut besitzen und im vollen Genusse der staatsbürgerlichen Rechte sind. Weiber, Pupillen, Minderjährige und unter Curatel Gestellte, Geistliche und Soldaten können nur durch ihre Vormünder und Rechtsbeistände daran Theil nehmen. Davon gänzlich ausgeschlossen sind: Fremde, Schuldner und Rechtsgegner der Gemeinde, so wie die wegen eines Verbrechens Processirten.

12. Jährlich werden zwei ordentliche allgemeine Versammlungen gehalten.

Eine im Januar zur Festsetzung der Steuern, die zweite im September bis November zur Wahl der fünf Bevollmächtigten und Gemeindebeamten.

13. Der Bezirksvorsteher bestimmt Ort, Tag und Stunde hiezu, wohnt denselben als Regierungsbevollmächtigter bei, nimmt die Verhandlungen zu Protokoll und unterzeichnet sie, ohne welche Unterzeichnung die Beschlüsse ungiltig sind. Die fünf Bevollmächtigten und der Geschäftsführer erscheinen gleichfalls bei der allgemeinen Versammlung.

14. Sie werden im voraus davon benachrichtigt. Außerdem muß der Gemeindebote am vorhergehenden Festtage an der Kirchenthür den herausgehenden Männern der Gemeinde die Anzeige machen, auch werden vor dem Beginne der Versammlung die Glocken geläutet.

15. Die hiebei zu erscheinen Verhinderten können einen Bevollmächtigten senden. Bei den Entscheidungen werden nur die Stimmen der Anwesenden, deren Zahl zur Giltigkeit einer Beschlußfassung keiner Beschränkung unterliegt, berücksichtigt.

16. Jeder hat ohne Unterschied seines Besitzes nur eine einzige und gleiche Stimme, doch stimmen sämtliche Mitbesitzer desselben Gutes.

17. Außerordentliche Gemeindeversammlungen werden sowohl von der Gemeinde selbst, als von dem Bezirksvorsteher in Vorschlag gebracht.

18. Die Bevollmächtigten des Personal- und

Handelsstandes haben, wenn sie nicht selbst Besitzer sind, kein Stimmrecht, sondern nur die Befugniß, die Interessen ihres Standes, wo sie dieselben durch die Berathschlagungen der allgemeinen Versammlung gefährdet glauben, zu vertheidigen. Ihre Meinung muß dann einregistrirt und der Landesbehörde mit den Acten vorgelegt werden.

19. Um Verbindlichkeiten für die Gemeinde einzugehen oder Rechtsstreite zu unternehmen, bedarf es der Bestätigung der Bezirksbehörde.

20. Die Stimmgebung bei der allgemeinen Versammlung ist geheim und geschieht durch Ballotation.

21. Darüber zu wachen, daß hiebei, so wie während der Berathschlagung, Ruhe und Ordnung erhalten wird, ist die Pflicht der fünf Gemeindebevollmächtigten und des Bezirksvorstehers.

22. Wohnen erstere oder der Geschäftsführer der allgemeinen Versammlung nicht bei, so vertreten deren Stelle die drei größten, folglich höchstbesteuerten Besitzer.

### Von den Gemeindebevollmächtigten.

1. Der erste, welcher den Vorrang unter ihnen hat, wird durch Stimmenmehrheit der Gemeinde unter den drei Höchstbesteuerten gewählt. Die beiden anderen werden gewählt aus der Gesammtheit der Besitzer, indem man aus den sechs bei dem ersten Scrutinium (Abstimmung) durch die meisten Stimmen

hiez zu bezeichnen eine neue Wahl mittelst Stimmenmehrheit vornimmt.

2. Bei der Bestimmung der drei größten Besitzer werden nur die in der Gemeinde liegenden Güter berücksichtigt, doch aber die in ungetheiltem Mitbesitze befindlichen, oder die von dem großen Besitzer verwalteten Güter seiner Gattin, Kinder oder Eltern einbezogen.

3. Um die Rechte eines der drei größten Besitzer zu genießen, und dadurch für die Wahl des ersten Gemeindebevollmächtigten fähig zu werden, darf man kein Fremder, kein Schuldner, kein Rechtsgegner der Gemeinde oder ein eines Verbrechens wegen Proceßirter sein.

4. Er darf eben so wenig Soldat oder Geistlicher sein, für welche der Nächstbesteuerte einrückt; doch kann für unter Vormundschaft oder Curatel stehende und für moralische Personen der bestellte Administrator die Rechte ausüben.

5. Die Begünstigung erstreckt sich jedoch nicht auf die zwei anderen Gemeindebevollmächtigten aus der Classe der Höchstbesteuerten, zu welcher Stelle alle Obigen, Weiber, Kinder, Collegien u. c., so wie die Abwesenden aus dem Lande, unfähig sind.

6. Die Gemeindebevollmächtigten können auch jeder einen Stellvertreter ernennen, der selbst nicht Besitzer zu sein braucht, doch fähig, bereit und taug-

lich zur Uebernahme dieses Geschäftes und in der Gemeinde wohnhaft sein muß.

7. Die drei Gemeindebevollmächtigten aus der Classe der Besitzer führen den Vorsitz bei der allgemeinen Versammlung, und nicht der Bezirksvorsteher als kaiserlicher Bevollmächtigter.

8. Ihnen steht die allgemeine Besorgung der Gemeindeangelegenheiten zu; sie erwählen den Geschäftsführer, welcher ihr Stellvertreter ist; sie verfassen und unterfertigen alle Bittschriften und Gesuche der Gemeinde, und wahren deren Rechte in allen Fällen, besonders aber in Steuer-Angelegenheiten.

9. Sie wachen über die Erhaltung der Güter der Gemeinde, und geben bei einem Prozesse darüber dem Geschäftsführer die Befehle zur Auseinandersetzung des Sachverhaltes. Die Versteigerungen, im Interesse der Gemeinde, werden in ihrer Gegenwart abgehalten.

10. Am Ende des Jahres schließen sie die Rechnung mit dem Steuereinnehmer und dem Geschäftsführer. Dazu kommen auch die für das nächste Jahr ernannten Gemeindebevollmächtigten, welche der allgemeinen Versammlung genauen Bericht über diese Rechnungsablegung erstatten und das Gemeinde-Budget für das nächste Jahr entwerfen.

11. Das Amt eines Gemeindebevollmächtigten darf als ein öffentliches Amt

kein Erwählter ohne rechtmäßige Ursache ausschlagen.

Von der Beschreibung des Personal- und Handelsstandes und ihrer beiden Bevollmächtigten.

1. Zum Behufe der Personalsteuer wird jährlich von den Gemeindebevollmächtigten eine Beschreibung aller Einwohner männlichen Geschlechtes von 14—60 Jahren verfaßt, und in einer allgemeinen Versammlung, zu welcher alle in jener Volksbeschreibung aufgeführten Individuen den Zutritt haben, kundgemacht.

2. In dieser von den Gemeindebevollmächtigten unter Assistenz des Bezirksvorstehers veranstalteten Versammlung kann Jeder seine Einwendungen gegen die Beschreibung oder gegen die Belastung mit der Personaltaxe vorbringen. Bei derselben Gelegenheit wird der Bevollmächtigte des Personalstandes gewählt.

3. Derselbe darf weder einer der bereits bemerkten Unfähigkeiten unterliegen, noch darf er einer der drei Bevollmächtigten aus der Classe der Besitzer, Bezirksvorsteher oder Steuereinnehmer sein.

4. Er hat die Befugniß, allen Versammlungen der Bevollmächtigten beizuwohnen, um die Rechte des Personalstandes zu wahren. Seine Haupt Sorge ist, den Personalisten die für Gemeindef Zwecke be-

stimmte Hälfte ihrer Tare ganz oder zum Theile zu ersparen, und darüber zu wachen, daß sie nicht durch überflüssige Auslagen erschöpft wird; andererseits soll er darauf sehen, daß die Gemeindeauslagen für die Bedürfnisse der Bevölkerung, für Arzt, Spitäler, Brunnen &c., nicht zu anderen Zwecken verwendet, oder gar zum Vortheile der Besitzer erspart werden.

5. Ihm liegt ferner ob, wo auf Gemeindegütern gemeinschaftliche Weide und Holzung besteht, dieselben ihrer Bestimmung zu erhalten, und zu verhindern, daß das Recht der Bewohner durch Verkauf oder anderweitige Benützung derselben verkürzt werde.

6. Im Falle einer vermutheten Beeinträchtigung macht er seine Vorstellungen an die drei ersten Gemeindebevollmächtigten, so wie in der allgemeinen Versammlung, und recurrirt, falls er nicht befriedigt wird, an die oberste Behörde.

7. Der Bevollmächtigte des Handelsstandes wird, wo ein solcher nöthig, bei derselben Gelegenheit mit dem Bevollmächtigten des Personalstandes gewählt. Er hat seine Interessenten in der gleichen Weise wie der erstere zu vertreten.

### Von dem Geschäftsführer.

1. Jede Gemeinde hat ihren Geschäftsführer, welcher als der natürliche Stellvertreter der Ge-

meindebevollmächtigten, die nicht immer vereinigt und anwesend sein können, anzusehen ist.

2. Darum steht dessen Wahl den drei ersten Gemeindebevollmächtigten mit Zuziehung der beiden anderen Abgeordneten zu. Die Wahl geht am Ende des Jahres vor sich, und soll auf die tauglichste und vertrauteste Person in der Gemeinde fallen, welche dieses Amt annimmt, lesen und schreiben kann und in der Gemeinde wohnt.

3. Der Geschäftsführer ist nach Verlauf des Jahres wieder wählbar, und muß, wenn er eine bedeutende Administration hat, nach Gutheißen der Gemeindebevollmächtigten, welche für ihn solidarisch verpflichtet bleiben, eine Bürgschaft (Caution) leisten.

4. Der Geschäftsführer empfängt alle oberen Befehle der Behörde und macht sie kund. Den Versammlungen der Gemeindebevollmächtigten, so wie den allgemeinen Versammlungen wohnt er bei, und hat zwar bei ersteren keine entscheidende Stimme, doch berichtet er das Erforderliche, macht seine Vorschläge und wacht über die Vollziehung der höheren Befehle oder der Berathschlagungen.

5. Bei Cinquartierungs- und anderen dringenden Fällen trifft er jene Verfügungen, welche keinen Aufschub leiden, und benimmt sich in den anderen nach dem Rathe und der Anleitung der Gemeindebevollmächtigten.

6. In den Gemeindecontracten vertritt er die

Gemeinde und stipulirt für sie, doch mit der Erklärung, daß er in Allem nach der Billigung und Weisung der Gemeindebevollmächtigten handle.

7. Ueberhaupt handelt er in allen Fällen als der beauftragte Geschäftsführer der Gemeinde, nach welcher Bestimmung sich sein Wirkungskreis gestaltet; doch bleibt er in Allem, was er ohne Mittheilung an die Gemeindebevollmächtigten verrichtet, denselben für Schaden und Nachtheil verantwortlich.

8. Er ist aber auch zugleich ein Diener der Staatsgewalt, und ertheilt als solcher dem Bezirksvorsteher alle Nachrichten und Erkundigungen, die er begehrt, erstattet ihm über die vollzogenen Befehle Bericht, zeigt von Amtswegen die Nichtbeachtung der Gesetze und deren möglichen Nachtheil an, und erhält den Bezirksvorsteher überhaupt in der laufenden Kenntniß der Gemeinde-Angelegenheiten.

9. Er hält, wo kein eigener Rechnungsführer ist, Buch über die Einkünfte und Ausgaben der Gemeinde, treibt erstere ein, sucht letztere zu vermindern, und legt jährlich über beide, wie über die Verwaltungskosten Rechnung.

10. Gelder darf er nicht einfordern, da sie der Schuldner an die Gemeindecasse abliefern muß. Er kann daher auch keine Bescheinigung für empfangene Gelder im Namen der Gemeinde ausstellen, und die von ihm verfertigten Zahlungsanweisungen müssen

zu ihrer Giltigkeit von zwei Gemeindebevollmächtigten und dem Bezirksvorsteher unterfertigt sein.

Von den Besoldeten und anderen Bediensteten der Gemeinde.

1. Bei der zweiten allgemeinen Versammlung eines jeden Jahres beschäftigt sich die Gemeinde mit der Ernennung seiner Bediensteten.

2. Es hat schon früher ein vom Bezirksvorsteher zu billigendes Verzeichniß der Besoldeten sammt deren Bezahlung entworfen zu sein. Dasselbe wird bei den Ernennungen zum Leitfaden eines Jeden dienen.

3. Zuerst wird der Gemeindebote ernannt. Hierauf folgen die anderen Besoldeten, deren Zahl sich nach Maß der Einkünfte und des Bedürfnisses der Gemeinde richtet, worunter insbesondere der Arzt, Chirurg, Barbier, Schulmeister, Rechnungsführer, Feldhüter, Thürmer der Gemeinde und andere vorkommen.

4. Eine wichtige Obliegenheit ist jene der Rechnungsprüfer, deren in derselben zweiten allgemeinen Gemeindeversammlung zwei ernannt werden.

5. Ihres Amtes ist, am Ende des Jahres die ganze Gemeindeverwaltung, die Rechnung des Geschäftsführers, des Einnehmers und das Operat der Gemeindebevollmächtigten zu prüfen. Hierüber haben sie der nächsten allgemeinen Gemeindever-

sammlung einen umständlichen und klaren Bericht abzustatten.

Vonder Zusammenstellung des Gemeinde-Budgets oder den Einnahmen und Ausgaben.

1. Im December halten die ab- und neu eintretenden Gemeindebevollmächtigten mit den Rechnungsprüfern und dem Bezirksvorsteher eine Versammlung, wobei die Rechnungsprüfer eine genaue Untersuchung über sämtliche Gebahrung mit dem Gemeindevermögen anstellen.

2. Zuerst prüfen sie die Rechnungen des Gemeindecinnehmers, dann jene des Geschäftsführers, und endlich das Operat der Gemeindebevollmächtigten, selbst über die von ihnen erlassenen Zahlungsanweisungen.

3. Hierauf wird von den alten und neuen Gemeindebevollmächtigten einverständlich der Voranschlag für die Gemeinde-Ausgaben und Einnahmen des nächsten Jahres verfaßt.

4. Unter die Ausgaben werden gerechnet:  
 a) die von der Gemeinde zu entrichtenden Staats- und Provinzabgaben; b) die Schuldzinsen; c) die Besoldungen und andere jährlich wiederkehrende Auslagen für den Gemeindedienst; d) die außerordentlichen, etwa nöthig werdenden Auslagen; e) die Schuldbeträge, welche man tilgen will.

5. Unter Einnahmen haben die Bevollmächtigten zuerst zu rechnen: a) den allenfallsigen Casserest; b) die ständigen Patrimonial-Einkünfte der Gemeinde; c) die derselben zugewiesene Hälfte des Betrages der von den Häusern auf dem Lande zu entrichtenden Grundsteuer; d) die Gewerbesteuer; e) die Personalsteuer.

6. Sind diese sämtlichen Einnahmen größer als die Auslagen, so wird die Personalsteuer erspart, ein allenfallsiger Ueberschuß außerdem aber fruchtbringend angelegt.

7. Reichen dagegen die Einnahmen nicht zu, so muß der Ausfall als Zuschlag auf die Grundsteuer vertheilt werden.

8. Das Budget der außerordentlichen Auslagen wird nachher von den Gemeindebevollmächtigten durch öffentlichen Anschlag kundgemacht, damit Jeder davon Einsicht nehmen könne.

9. Bei der nächsten allgemeinen Versammlung wird das Budget sowohl, als die Berichte der Rechnungsprüfer zur Verhandlung gebracht und darüber Punct für Punct abgestimmt.

10. Es ist das gute Recht eines jeden Theilnehmers der allgemeinen Versammlung, seine Bemerkungen darüber zu machen und sie einregistriren zu lassen.

verwaltung ihren Mitbürgern nützlich zu werden.

## 4.

Richter, Geistliche und Personen, welche gewisse Kronämter bekleiden oder eine Pension von der Krone beziehen, können nicht im Unterhause sitzen; auch können die Beamten nicht im Bezirke ihrer amtlichen Thätigkeit, wohl aber in anderen Grasschaften, Städten u. gewählt werden. Der Gewählte ist aber nicht Abgeordneter der Grasschaft, der Stadt, des Fleckens, für die er seinen Sitz im Unterhause einnimmt, sondern er ist Vertreter der Gemeinen des vereinigten Königreiches Großbritannien und Irland, und hat als solcher die Interessen des Gesamtvaterlandes, nicht die localen seiner Wähler wahrzunehmen.

---

## Die schweizerische Eidgenossenschaft.

## 1.

Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Familie oder Personen.

## 2.

Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Civil- und Militärbeamten und die eid-

ein, und wird sohin die Execution gegen die Gemeinde verhängt, so haftet zuerst der Cinnehmer mit seinem ganzen Vermögen, dann aber die immer solidarisch verbindliche Gemeinde, endlich alle Steuerpflichtigen.

8. Bei Erhebung aller, auch der Gemeindesteuern, hat der Cinnehmer das Privilegium des Fiscus.

Ueber die Verleihung des Amtes eines Gemeinde=Cinnehmers.

1. Um die drückenden Bedingungen zu vermeiden, sollen, wo möglich, alle Gemeinden eines Bezirkes nur einen und denselben Cinnehmer haben.

2. Die Gemeindebevollmächtigten aller Gemeinden kommen zu diesem Behufe in dem Bezirkshauptorte zusammen, halten eine öffentliche Versteigerung, und übertragen das Amt demjenigen, welcher den besten Anbot macht, d. h. die geringste Provision verlangt, und bei gleicher Provision den geringsten Steuerzuschlag der Säumigen.

3. Die Provision ist sein Gehalt, der ihm aus der Gemeindecasse bezahlt wird.

4. Er hat eine, von den dafür verantwortlichen Bevollmächtigten gutgeheißene Bürgschaft zu leisten, und muß von der Kreisbehörde bestätigt werden.

5. Die oberste Verwaltungsbehörde oder die ihr nachfolgende Behörde ernennt den Cinnehmer

geradezu, sobald die Gemeinde ihn nicht selbst bestimmen wollte.

6. Kein Gemeindebestellter darf unter eigenem oder fremdem Namen bei Strafe von 2000 fl. C. M. und dem Amtsverluste für immer an diesem Geschäfte Theil nehmen; auch darf der Einnehmer nicht mit ihnen bis ins 4. Glied oder näher verwandt sein.

### Von dem Bezirksvorstande.

1. Um der Zerstreung der so wichtigen Urkunden des Catasters und der Steuerbücher vorzubeugen, um die Rechte der Gemeinden gegen die Uebergriffe der Privaten zu bewahren, wird in dem ansehnlichsten Orte eines jeden Bezirkes ein öffentliches Archiv und dabei das Bezirksamt eingerichtet.

2. Dort werden die Urkunden von dem Vorsteher verwahrt, welcher unter schwerer Strafe und Androhung des Amtsverlustes keine derselben herausgeben darf.

3. Amtlich aufgefodert, muß er jedoch Abschriften hievon machen lassen und Jedermann Einsicht in die Catastral- und Steuerverwaltungsbücher seiner Gemeinde gestatten.

4. Wie der Bezirk die Mittelstufe zwischen der Gemeinde und dem Kreise bildet, so sendet jeder Bezirk einen Abgeordneten zu der Kreisvertretung.

5. Zu diesem Behufe versammeln sich die Bevollmächtigten aller Gemeinden des Bezirkes im

Kreiszorte, und jeder von ihnen ernennt einen Wählbaren, welcher Bildung und Erziehung haben, kein mechanisches Gewerbe ausüben und der Geschäfte kundig sein soll.

6. Unter den drei, durch die meisten Stimmen Gewählten wird nun ballotirt, und derjenige, welcher die Mehrheit davontrug, ist der Abgeordnete.

### Die Syndici oder Censoren des Bezirksvorstehers.

1. Eine andere Bezirkseinrichtung ist die Aufstellung von zwei Syndici, welche die Controlle über die Bezirksverwaltung auszuüben haben.

2. Man erwählt die Syndici auf die gleiche Weise wie die Abgeordneten zur Kreisvertretung.

3. Sie haben insbesondere die Aufsicht und die Verwaltung der kleinen Gemeinden, welche keine allgemeine Versammlung zu bilden vermögen, und machen ihre Vertreter.

4. Auch versehen sie die Stelle der Rechnungsprüfer, wenn diese nicht aus der Mitte der Gemeinde gewählt werden können.

5. Sie prüfen die Kosten der Bezirksverwaltung und berichten hierüber an die oberste Verwaltungs- oder die ihr nachfolgende Behörde.

6. Sie empfangen jährlich an bestimmten Tagen alle Recurse gegen den Bezirksvorsteher, und beglei-

ten dieselben mit ihrem Gutachten an die oberste Verwaltungsbehörde.

7. Sie nehmen Einsicht in alle amtlichen Verhandlungen, besonders über die Gemeindeverwaltung, rügen die entdeckten Mißbräuche und zeigen sie an.

Weitere Befugnisse und Pflichten des Bezirksvorstehers.

1. Der Bezirksvorsteher ist der Abgeordnete der Regierung, welcher die Verwaltung seines Bezirkes leitet, den Gemeindeversammlungen beiwohnt, über die Befolgung der Verordnungen und die Ausführung alles dessen, was den kaiserlichen Dienst betrifft, wacht.

2. Er ist das Organ, durch welches die Gemeinden mit der höheren Verwaltungsbehörde, und diese mit jenen in Verbindung tritt.

3. Sein hauptsächlichstes Machtbefugniß ist: daß keine Gemeindeversammlung und keine Versammlung der Bevollmächtigten gültige Beschlüsse fassen kann, wenn er derselben nicht beiwohnt.

4. Der Bezirksvorsteher muß sich wochentlich wenigstens einmal an die größeren Orte seines Bezirkes, wo möglich an den Markttagen, versügen, um sich mit den Bestellten der Gemeinden zu besprechen, Gesuche anzunehmen und auch die Angelegenheiten der kleinen Nachbargemeinden zu besorgen.

5. In Vollziehung der Regierungsbefehle,

welche keinen Gegenstand der Gemeindeverwaltung betreffen, erläßt er Rundschreiben an die Geschäftsführer, und gibt ihnen die nöthigen Aufträge, welche letztere den Bevollmächtigten mittheilen, wo es die Zeit zuläßt, sonst selbst vorgehen und das Befugte an den Bezirksvorsteher berichten.

6. Wenn ein Bevollmächtigter oder sein Stellvertreter bei den Versammlungen nicht erscheint, ernannt der Bezirksvorsteher den Höchstbesteuerten zu seinem Stellvertreter und bestraft ihn mit 4, will er aber sein Amt nicht annehmen, mit 20 fl. C. M. zum Besten der Gemeinde.

7. Er trachtet, daß es der Gemeinde nie an einer Vertretung fehlt, daß taugliche Männer zu ihren Bestellten in gehöriger Zeit ernannt werden, und nimmt ihnen den Eid ab.

8. Er führt für jede Gemeinde ein Buch über ihre Berathschlagungen mit ausführlicher Aufzeichnung dessen, was und wie es verhandelt wurde; wacht darüber, daß die geheime Stimmgebung nie verletzt werde und keine tumultuarischen Ausstritte dabei vorkommen.

9. Die Rechte der Gemeinden werden von ihm geschützt, und bei entstehenden Streitigkeiten zwischen zwei Gemeinden dieselben durch ihn beizulegen versucht, doch darf er keinen Rechtsanwalt machen.

10. Die Verpachtung der Gemeinde-Einkünfte besorgt er durch öffentliche Versteigerung, und steht

besonders darauf, daß die Gemeinden nicht durch außerordentliche Auslagen auf Weg- und Brückenbau überladen werden.

11. Seinen von der obersten Behörde festgesetzten Gehalt bezahlen ihm die Gemeinden des Bezirkes, die ihm so viel entrichten, als sie früher zu gleichem Zwecke entrichteten.

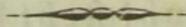
12. Seine Wahl steht den Gemeinden des Bezirkes zu. Zu diesem Behufe versammeln sich die Bevollmächtigten unter einem Vorstande aus ihrer Mitte, welcher die Liste aller Bewerber und ihrer erforderlichen Eigenschaften bekannt macht und die Wählbaren zur Abstimmung bringt. Derjenige, welcher mehr als die Hälfte aller Stimmen für sich hat, ist gewählt.

13. Er muß in den Landesgesetzen möglichst unterrichtet und großjährig sein, einige Praxis der Geschäfte haben, in keinem abhängigen Verhältnisse zu einem Besitzer des Bezirkes stehen, mit dem Einwohner weder verwandt sein, noch Antheil an dessen Unternehmung haben, frei von dem Makel einer strafgerichtlichen Untersuchung sein, und in keinem Rechtsstreite mit den Gemeinden sich befinden.

14. Ist die Ernennung durch unerlaubte Umtriebe erfolgt, so steht die neue Wahl der höheren Verwaltungsbehörde zu.

15. Alle drei Jahre muß der Bezirksvorsteher in seinem Amte bestätigt werden, und jährlich durch

14 Tage sich der Untersuchung der beiden Syndici unterwerfen, und nach der Erstattung des Berichtes derselben die Guttheißung der obersten Verwaltungsbehörde erhalten, widrigenfalls er weder bestätigt wird, noch einen Gehalt mehr bekommt.



## Verzeichniß des Inhaltes.

---

	Seite
<b>B</b> orwort. . . . .	3
<b>E</b> inleitung. . . . .	9
1. Was heißt Politik für den praktischen Geschäftsmann?	9
2. Welches ihm von Gott und der Natur gebührende Recht hat der Staatsbürger durch die glorreiche Revolution der Märztage zurück erworben?	9
3. Jeder Staatsbürger ohne Unterschied hat Kenntniß vom Staatswesen zu haben. Warum?	9
4. Es gibt eine Kenntniß der höheren und niederen Politik. Was man darunter versteht, und wer dazu berufen ist.	10
5 und 6. Nähere Erklärung.	10
7. Wann sind Staat und Volk zugleich reich? Und wann ist es der Staat allein und das Volk ist elend?	10
8. Die Volkskraft beruht auf den Tugenden der Familie.	11
9. Die Grundlage der Staatskraft beruht auf der Gemeinde.	11
10. Worin der Leser dringend aufgefordert wird, sich über die ihm vorgeschlagene Gemeinde- und Bezirksverwaltung sein eigenes Urtheil auszubilden.	12
11—25. Die schlagenden Vortheile, welche dem Staatsbürger durch eine solche Gemeindegewählung zu Gute kommen, werden der Reihenfolge nach aufgezählt	12—15

Beschreibung der Gemeinde- und Bezirksverwaltung; die Beamten, welche dabei nöthig sind, deren Befugnisse und Pflichten.

	Seite
1. Von wo, aus welcher vaterländischen Quelle die Gemeindeverfassung herkommt.	17
2. Was für ein doppelter Zweck bei Ertheilung dieser Gemeindeverfassung ins Auge gefaßt ward.	17
3. Vom Staatshaushalte und die Abstellung alles darauf sich beziehenden Mißbrauches.	18
4. Von dem Inbegriffe der einer Gemeinde zustehenden Befugnisse.	18
5. Welche Rechte sind der allgemeinen Gemeindeversammlung eingeräumt?	18
6. Von den Gemeindebevollmächtigten.	18
7. Aus welchen Personen sie bestehen.	18
8. Unter wessen Abhängigkeit und Verantwortlichkeit sie allein handeln dürfen.	18
9. Angabe der Beamten der Gemeinde.	19
10. Wie kleine Gemeinden verwaltet werden.	19

Nähere Bestimmungen über die allgemeine Versammlung.

11. Wer ist zur Theilnahme an der allgemeinen Versammlung berufen, und wer ist davon ausgeschlossen?	19
12. Wie viel ordentliche Versammlungen werden im Jahre gehalten, und was kommt dabei vor?	19
13. Wie haben die allgemeinen Gemeindeversammlungen Statt zu finden?	20
14. Wie wird die Gemeinde davon unterrichtet?	20
15. Von den hiebei zu erscheinen Verhinderten und ihren Rechten.	20
16. Von dem Stimmrecht eines Jeden.	20
17. Wer darf außerordentliche Versammlungen in Vorschlag bringen?	20
18. Von den Befugnissen der Bevollmächtigten des Personals und Handelsstandes.	20
19. Wann kann die Gemeinde Verbindlichkeiten eingehen oder Rechtsstreite unternehmen?	21
20. Auf welche Arten folgt die Stimmgebung?	21

21. Von dem Amte der Gemeindebevollmächtigten bei  
allgemeinen Versammlungen. . . . . 21
22. Von der Stellvertretung durch die höchstbesteuerten  
Besitzer. . . . . 21

Von den Gemeindebevollmächtigten.

1. u. 2. Wie die ersten Drei derselben gewählt werden 21—22
3. u. 4. Wann man die Rechte eines der drei größten  
Besitzer zu genießen befähigt ist. . . . . 22
5. Von der Unfähigkeit zu der Stelle eines zweiten und  
dritten Gemeindebevollmächtigten. . . . . 22
6. Die Gemeindebevollmächtigten können einen Stell-  
vertreter wählen. Seine Eigenschaften. . . . . 22
7. Wer bei einer Gemeindeversammlung den Vorsitz führt? 23
8. u. 9. Welche Gemeindeangelegenheiten den Bevoll-  
mächtigten zur Besorgung zustehen. . . . . 23
10. Von der Rechnungsablegung. . . . . 23
11. Das Amt eines Gemeindebevollmächtigten darf ohne  
rechtmäßige Ursache nicht ausgeschlossen werden.  
Warum? . . . . . 23

Von der Beschreibung des Personal- und Han-  
delsstandes und ihren Bevollmächtigten.

1. Was hat behufs der Personalsteuer wirklich von den  
Gemeindebevollmächtigten zu geschehen? . . . . . 24
2. Jeder kann seine Einwendungen gegen die Beschrei-  
bung oder gegen die Belastung mit der Personaltaxe  
vorbringen. Wann und wo? . . . . . 24
3. Die Eigenschaften eines Bevollmächtigten des Per-  
sonalstandes. . . . . 24
4. u. 5. Seine Befugnisse. . . . . 24—25
6. Wo er seine Vorstellungen macht, und wohin er  
recurriert. . . . . 25
7. Von dem Bevollmächtigten des Handelsstandes. . . . . 25

Von dem Geschäftsführer.

1. Als was ist der Geschäftsführer anzusehen? . . . . . 25
2. Von wem und wann wird der Geschäftsführer ge-  
wählt? . . . . . 25
3. Wer hat für den Geschäftsführer zu haften? . . . . . 25

- 4—7. Von den Pflichten des Geschäftsführers als Diener  
der Gemeinde. . . . . 25—26
8. Von seinen Pflichten als Diener der Staatsgewalt. . . . . 27
9. Wie hält er es mit den Einkünften und Ausgaben? . . . . . 27
10. Wie behandelt er Gelder? . . . . . 27

Von den Befoldeten und anderen Bediensteten  
der Gemeinde.

1. Wann sie gewählt werden. . . . . 28
2. Wodurch der Gemeinde ein Leitfaden zur Wahl gegeben wird. . . . . 28
3. Aufzählung der Bediensteten. . . . . 28
4. Von den zwei Rechnungsprüfern. . . . . 28
5. Was ihres Amtes ist. . . . . 28

Von der Zusammenstellung des Gemeindebudgets oder den Einnahmen und Ausgaben.

1. Wann und von wem wird eine genaue Untersuchung über sämtliche Gehahrung mit dem Gemeindevermögen angestellt. . . . . 29
2. Wie dabei zu Werke gegangen wird. . . . . 29
3. Von der Verfassung des Voranschlags für die Gemeindeausgaben und Einnahmen für das nächste Jahr. . . . . 29
4. Was wird unter die Ausgaben gerechnet? . . . . . 29
5. Was unter die Einnahmen? . . . . . 30
6. Wie hat ein Ueberschuß der Einnahmen verwendet zu werden? . . . . . 30
7. Was geschieht, wenn die Einnahmen nicht zureichen? . . . . . 30
8. Das Budget ist der Gemeinde durch öffentlichen Anschlag zur Einsicht vorzulegen. . . . . 30
9. Wie die Gemeinde darüber Punct für Punct abstimmt. . . . . 30
10. Es ist das gute Recht eines Jeden seine Bemerkungen darüber zu machen. . . . . 30

Die Rechte und Pflichten des Gemeindeeinnehmers.

1. Wie lange sein Amt dauert? . . . . . 31
2. Was seine Befugnisse sind? . . . . . 31

3. u. 4. Von der Einzahlung der Grund- und Personalsteuer.	31
5. Von den Säumigen und dem Ausmaß der über sie zu verhängenden Execution.	31
6. Der Gemeindecinnehmer muß stets den vollen Steuerbetrag einliefern.	31
7. Wer dafür haftet wenn es nicht geschieht.	31
8. Der Cinnehmer hat das Privilegium des Fiscus.	32

### Ueber die Verleihung des Amtes eines Gemeindecinnehmers.

1. Alle Gemeinden eines Bezirks sollen nur einen Cinnehmer haben.	32
2. Unter welchen Bedingungen er gewählt wird.	32
3. Sein Gehalt.	32
4. Seine Bürgschaft.	32
5. Wann die Bezirksbehörde den Gemeindecinnehmer zu ernennen hat.	32
6. Wer bei hoher Strafe an dem Geschäft des Gemeindecinnehmers nicht betheiligt sein darf.	33

### Von dem Bezirksvorstande.

1. Der Zweck dieser Behörde und ihr Nutzen.	33
2. Welche Urkunden er in Verwahrung nimmt.	33
3. Wann er die Einsicht in die Catastral- und Verwaltungsbücher zu gewähren hat.	33
4. Von dem Abgeordneten zur Kreisvertretung.	33
5. u. 6. Wie er gewählt wird.	33

### Die Syndici oder Censoren des Bezirksvorstehers.

1. Der Zweck dieser Beamten.	34
2. Die Dauer ihres Amtes.	34
3—7. Ihre Verrichtungen.	34—35

### Weitere Befugnisse und Pflichten des Bezirksvorstehers.

1. Er ist der Abgeordnete der Regierung.	35
2. Durch ihn hängen die Gemeinden mit der höhern Verwaltungsbehörde zusammen.	35

	Seite
3. Sein hauptsächlichstes Machtbefugniß.	35
4. Wann er in den größern Orten seines Bezirks sich einzufinden hat.	35
5. Ueber die Vollziehung der Regierungsbefehle.	35
6. Wenn ein Bevollmächtigter oder sein Stellvertreter bei den Versammlungen nicht erscheint.	36
7. Er nimmt den Bestellten den Eid ab.	36
8. Er führt für jede Gemeinde ein Buch über ihre Verathschlagungen.	36
9. Wie er die Rechte der Gemeinden zu schützen hat.	36
10. Seine ökonomischen Leistungen.	36
11. Sein Gehalt.	37
12. Er wird von den Gemeinden gewählt. Wie?	37
13. Seine Eigenschaften.	37
14. Wenn seine Ernennung durch unerlaubte Umtriebe erfolgt ist.	37
15. Wann setzt er sich der Gefahr aus, keinen Gehalt mehr zu bekommen?	37





UB WIEN



+AM363469109

J.G. STROBL  
BUCHBINDER  
WIEN, ALWASGASSE 10

1882

